

3869/J XX.GP

der Abgeordneten Schweitzer und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr

betreffend Schutz vor möglichen gesundheitlichen Konsequenzen durch GSM - Sendeanlagen
Im Zuge des Ausbaues der Funktelefonnetze ergibt sich neben den rein technischen Fragen das Problem, daß die zahlreichen Sendeanlagen zunehmend auf Widerstand in der Bevölkerung stoßen, zumal es nach wie vor keine in jeder Hinsicht gesicherten Untersuchungen über mögliche gesundheitliche Auswirkungen gibt. Die bisherigen Untersuchungen berücksichtigen nämlich im wesentlichen nur thermische Auswirkungen, während andere Konsequenzen weitgehend unerforscht blieben.

Andererseits gibt es aber zahlreiche Wahrnehmungen über Schlafstörungen und diverse andere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die nach der Errichtung der Sendeanlagen aufgetreten sein sollen.

Daß der intensive Funkverkehr auch unerwartete und unerwünschte Konsequenzen hat, ist spätestens seit der Erlassung von Telefonierverboten in Flugzeugen, Spitälern, Postämtern und für Herzschrittmacherpatienten klar. Besonders eigenartig mutet daher die Tatsache an, daß Sendeanlagen auch in unmittelbarer Umgebung von Krankenanstalten errichtet wurden - während im Inneren derselben der Gebrauch von Mobiltelefonen untersagt ist.

Laut Auskunft einer namhaften Vertreterin der Versicherungswirtschaft (Wiener Städtische), ist im zur Begutachtung beim zuständigen Ministerium vorliegenden Entwurf der „Allgemeinen Haftungsbedingungen“ die Haftung für Schäden, verursacht durch elektromagnetische Wellen, ausgeschlossen.

Es stellt sich angesichts dieser unklaren Situation daher die Frage, inwieweit es vertretbar ist, für den Ausbau dieser Einrichtungen den Netzbetreibern Sonderrechte gegenüber dem normalen Betriebsanlagenrecht in einem derartigen Ausmaß einzuräumen, wie dies derzeit geschieht, ja diese durch Auflagen in den Konzessionsbescheiden hinsichtlich des Netzausbaues geradezu zu einem forcierten Vorgehen ohne viel Rücksichtnahme auf Bedenken der Anrainer zu zwingen. Jede andere private Firma unterliegt dem Gewerberecht und benötigt außer einer Baugenehmigung auch eine gewerberechtliche Genehmigung ihres Betriebes. Anrainern ist in diesem gewerberechtlichen Verfahren Parteienstellung eingeräumt. Zusätzlich wird laufend die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen überprüft. Die Netzbetreiber (sind auch private Firmen) sind davon ausgenommen. Ein Bauverfahren für die Errichtung einer Funksendeanlage ist je nach Bundesland durchzuführen oder auch nicht. (Bauordnungen sind Länderkompetenz). Der Schutz vor Immissionen und vor gesundheitlichen Schäden ist Anrainerrecht in der Bgld. Bauordnung. Laut Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (Zlen. 97/05/0194, AW 97/05/0085, vom 16. September 1997) darf die Baubehörde gesundheitliche Belange im Zusammenhang mit einer Fernmeldeanlage nicht prüfen, weil dies im Bundesfernmeldegesezsetz bzw. seit 1997 Telekommunikationsgesetz geregelt ist. Ein Verfahren ähnlich dem Gewerberecht ist nicht vorgesehen. Die Anrainer haben derzeit überhaupt keine Möglichkeit, ihre gesundheitlichen Bedenken in einem Verfahren einzubringen. Nach dem TKG ist es auch möglich, daß Privatfirmen im „öffentlichen Interesse“ für die Errichtung eines Sendemastes Grundstückbesitzer enteignen können.

Die Netzbetreiber wählen ihre geeigneten Standorte für Sendemasten alleine aus und können diese wegen der geltenden Rechtslage zumeist auch umsetzen. Bisher haben es nur wenige Bürgermeister fertiggebracht, Standortwünsche der Netzbetreiber abzulehnen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Warum halten Sie die Bevorzugung der Netzbetreiber hinsichtlich der Anrainerrechte gegenüber anderen Betrieben im aktuellen Ausmaß für gerechtfertigt?
2. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß einem Herzschrittmacherpatienten zwar dringend empfohlen wird, kein Mobiltelefon zu benutzen, er aber andererseits keinerlei Handhabe hat, sich gegen die Errichtung von Sendeanlagen in seiner unmittelbaren Wohnumgebung zu wehren und natürlich auch keine Möglichkeit hat, die Verwendung in der unmittelbaren Nahe seines Körpers (man denke an die Stoßzeit in Massenverkehrsmitteln) zu verhindern?
3. Wer haftet für eventuell auftretende gesundheitliche Schäden, wenn trotz angemeldeter Bedenken eine Sendestation errichtet wird?
4. Halten Sie es für gerechtfertigt, daß die Entstehung eines Risikos rechtlich gefördert wird, für dessen Folgeschäden dann gegebenenfalls die Allgemeinheit die Kosten zu tragen haben wird, ohne zumindest zuvor alle Zweifelsfragen eingehend untersucht zu haben?
5. Halten Sie es für gerechtfertigt, davon auszugehen, daß die GSM -Technologie in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklich sei, wenn die Versicherungswirtschaft nicht mehr bereit ist, künftig Versicherungsverträge mit einem diesbezüglichen Haftungsrisiko abzuschließen?
6. Auf welche Untersuchungen stützen Sie sich, die zweifelsfrei jegliches Gesundheitsrisiko durch GSM - Funk ausschließen?
7. Sind Sie bereit, dafür zu sorgen, daß die Anrainerrechte hinsichtlich der Errichtung von Sendeanlagen auszubauen, um sicherzustellen, daß hier keinerlei "Experimente" mit Menschen durchgeführt werden; wenn nein, warum nicht?
8. In welchem genauen Umfang erfolgten bislang auch Enteignungen von privaten Grundstücken bzw. Errichtung von Anlagen auf solchen aufgrund der Bestimmungen des Telekommunikations - und Telegraphenwegesetzes für Sendeanlagen?